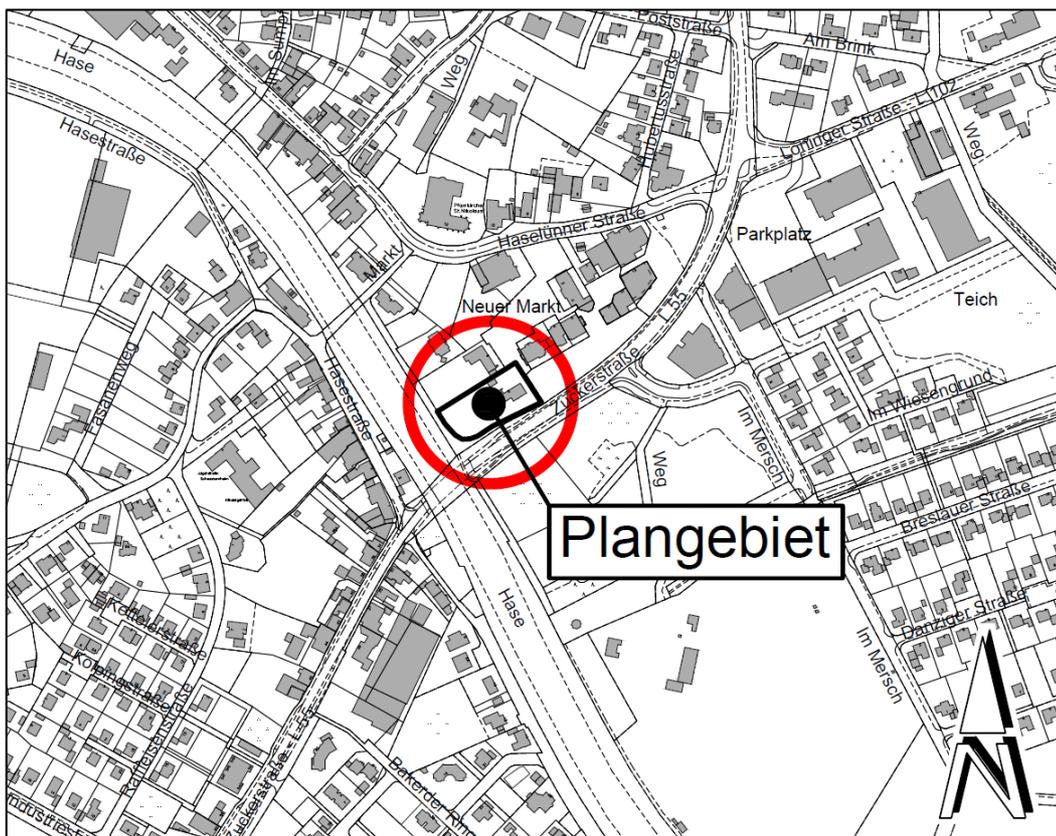




Begründung
zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 13
„Marktzentrum“
(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)



Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSZIELE UND VORGABEN	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	2
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	4
2.5 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BISHER BESTEHENDE FESTSETZUNGEN	5
2.6 IMMISSIONSSITUATION	5
3 GEPLANTE FESTSETZUNGEN	7
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	7
3.2 BAUGRENZEN UND BAUWEISE	7
3.3 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	8
3.4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	9
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	10
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	10
4.2 VERKEHRSLÄRMSCHUTZ	11
4.3 NATUR UND LANDSCHAFT	12
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	14
6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	14
7 HINWEISE	15
8 VERFAHREN	16
ANLAGE	16

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Marktzentrum“, der Gemeinde Herzlake befindet sich im zentralen Bereich der Ortslage, zwischen der Haselünner Straße im Norden und der Zuckerstraße (L 55) im Südosten. Die südwestliche Grenze bildet die „Hase“.

Die vorliegende 2. Änderung umfasst einen Teilbereich im südlichen Randbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. Das Plangebiet grenzt im Südosten an die Zuckerstraße (L 55) und im Südwesten an die „Hase“.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungsziele und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 13, rechtskräftig seit dem 15.06.1977, setzt für den Bereich der vorliegenden Plangebietsänderung ein Mischgebiet fest. Das Gebiet war bereits zum damaligen Zeitpunkt Teil des bebauten Ortskerns von Herzlake und ist im nordöstlichen Bereich mit einem gemischt ge-

nutzten Gebäude bebaut. Es bestehen nun konkrete Absichten zur Ansiedlung einer Arztpraxis und zur Umsiedlung einer Apotheke in diesen Bereich. Dem stehen jedoch die im Ursprungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und die festgesetzten Baugrenzen entgegen.

Nach Ansicht der Gemeinde ist aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Verbesserung der Bebaubarkeit dieser innerörtlichen Flächen durch Nachverdichtung städtebaulich sinnvoll und soll ermöglicht werden. Die Gemeinde beabsichtigt daher mit der vorliegenden Planänderung die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und die Baugrenzen dem konkreten Bedarf anzupassen und so die Bebauungsmöglichkeiten im Gebiet zu verbessern. Die Gemeinde entspricht damit auch der Forderung des § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben der Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann die Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufstellen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von:
 - a) weniger als 20.000 m²
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 m² , wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden somit insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Der Begriff der Innenentwicklung bezieht sich daher vor allem auf innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Flächen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst mit einer Größe von ca. 2.860 m² eine Teilfläche des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 13.

Das Plangebiet ist als Teil der Ortslage von Herzlake zum Teil bebaut und fast vollständig von Bebauung umgeben. Es wird im Südwesten von der Hase begrenzt, an die sich die weitere Ortslage von Herzlake anschließt. Damit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert für ein Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit einer zulässigen Grundfläche von maximal 2 ha wird im vorliegenden Fall bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6 und damit einer zulässigen Grundfläche von ca. 1.100 m² deutlich unterschritten. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplan

Die Fläche des Plangebietes ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake als Mischgebiet dargestellt. Das Gebiet soll mit der vorliegenden Planänderung überwiegend als Mischgebiet festgesetzt werden. Dem § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist somit entsprochen.

2.4 Überschwemmungsgebiet

Das Überschwemmungsgebiet der Hase wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) neu ermittelt und festgesetzt (Stand: 16.12.2013). Danach befindet sich der südwestliche Rand des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet der „Hase“. Für den Teilbereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes gelten die besonderen Schutzbestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Das Bemessungshochwasser für ein 100-jähriges Ereignis liegt im Bereich des Plangebietes bei NN + 19,70 m. Nach der topografischen Karte des Landesamtes für Geoinformationen und Landvermessung Niedersachsen liegen im südwestlichen Bereich des Plangebietes Geländehöhen von unter 19,70 m über NN vor. Für diesen Bereich werden mit der vorliegenden Planung daher Festsetzungen hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen getroffen, um den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen (s.a. Kapitel 3.3).

2.5 Örtliche Gegebenheiten und bisher bestehende Festsetzungen

(Anlage 1)

Das Plangebiet ist Teil des Ortskerns und im Ursprungsplan als Mischgebiet ausgewiesen. Es ist im nordöstlichen Teil mit einem gemischt genutzten Gebäude bebaut. Daran schließt sich die weitere Bebauung des Ortskerns an, der als Zentrum von Herzlake durch eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnnutzungen, Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetrieben geprägt ist, die sich nach Norden und Osten fortsetzt. Die Freiflächen im nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes sind überwiegend als Stellplatzflächen und als Zu- bzw. Umfahrt versiegelt.

Der südwestliche Teilbereich ist als nicht überbaubare Mischgebietsfläche festgesetzt und stellt sich als Gartenfläche mit randlichen Gehölzstrukturen dar. Südwestlich des Plangebietes verläuft in ca. 10 m Entfernung die Hase, ein Gewässer I. Ordnung. Daran schließen sich im Westen die Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 2 a an. Diese Flächen sind überwiegend als Mischgebiet und als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Dieser südwestliche Teil des vorliegenden Plangebietes befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Hase.

Das Plangebiet wird im Südosten von der Zuckerstraße (L 55) begrenzt. Daran schließen sich weiter südöstlich ausgedehnte Freiflächen der Gemeinde an.

2.6 Immissionssituation

Verkehrslärmimmissionen (Anlage 2)

Unmittelbar östlich des Plangebietes verläuft die Zuckerstraße (L 55).

Bei der Verkehrszählung 2015 wurde auf der L 55 in Herzlake eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 3.100 Kfz ermittelt. Der Anteil des Schwerlastverkehrs lag mit 300 Fahrzeugen bei 9,7 %.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Das Bundesverkehrsministerium geht jedoch in seinem Bundesverkehrswegeplan bis zum Planungshorizont 2030 noch von einer jährlichen Wachstumsrate von 0,6 % aus. Diese jährliche Steigerung ist daher den Berechnungen zugrunde gelegt worden (Anlage 2).

Danach werden unter der Annahme einer freien Schallausbreitung und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h die Orientierungswerte von

60/50 dB (A) tags/nachts für ein Mischgebiet im südöstlichen Bereich des Plangebietes überschritten.

Die errechneten Werte beschreiben die Geräuschemissionen bei freier Schallausbreitung und gelten jeweils für die der Geräuschquelle zugewandten Gebäudeseite.

Unter Berücksichtigung eines **Korrekturwertes von + 3 dB (A)** entsprechen die Werte den maßgeblichen Außenlärmpegeln der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Für die Dimensionierung der erforderlichen Schalldämm-Maße ist nach DIN 4109 grundsätzlich der Tageswert der Geräuschimmissionen maßgebend.

Mit der neuen DIN 4109 (Stand: Juli 2016) wird für den Nachtzeitraum jedoch zusätzlich das größere Schutzbedürfnis berücksichtigt. Sofern für den Verkehrslärm die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB (A) beträgt, wird für den Verkehr – neben einem Korrekturwert von 3 dB – zum Nachtwert ein Zuschlag von 10 dB (A) gegeben und dieser Wert als maßgeblicher Außenlärmpegel zugrunde gelegt.

Im vorliegenden Fall liegt der Nachtwert weniger als 10 dB (A) unter dem Tagwert, sodass der Nachtwert maßgeblich ist.

Der Bereich zwischen 14-16 m zur Fahrbahnmitte der L 55 ist unter Berücksichtigung des o.g. Korrekturwertes dem Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel 66-70 dB) der DIN 4109 zuzuordnen.

Der Bereich zwischen 16-30 m zur Fahrbahnmitte der L 55 ist unter Berücksichtigung des o.g. Korrekturwertes dem Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB) der DIN 4109 zuzuordnen.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Verkehrslärmschutz werden in Kap. 4.2 beschrieben.

Sonstige Immissionen

Emittierende gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, deren Emissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind ebenfalls nicht vorhanden. Der nächstgelegene Sportplatz befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m südlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Entfernung und der direkt östlich des Sportplatzes gelegenen Wohnbebauung, deren Schutzanspruch ebenfalls vom Sportplatz zu berücksichtigen ist, sind unzumutbare Beeinträchtigungen durch Sportlärmimmissionen nicht zu erwarten.

Im Plangebiet sind daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

3 Geplante Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im ursprünglichen Bebauungsplan wurde das Plangebiet als Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Der nordöstliche Teil des Plangebietes ist entsprechend dieser Festsetzung mit einem gemischt genutzten Gebäude bebaut und wird auch mit der vorliegenden Plangebietsänderung als Mischgebiet festgesetzt.

Mischgebiete dienen der Unterbringung von Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Weitergehende oder einschränkende Festsetzungen zum Nutzungskatalog wurden im ursprünglichen Bebauungsplan für das Mischgebiet nicht getroffen. Die geplante Nutzung mit einer Arztpraxis und einer Apotheke kann in diesem Rahmen realisiert werden.

Der südwestliche Teilbereich des Plangebietes wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ festgesetzt und dient der Anlage eines Hausgartens bzw. einer vergleichbaren Grünanlage (s.a. Kapitel 3.4).

3.2 Baugrenzen und Bauweise

Baugrenzen

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 13 wurde der Bauteppich durch einen 5 m breiten nicht überbaubaren Bereich zu den am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes festgesetzten Grünflächen definiert. Diese Grünstreifen bildeten eine Pufferzone zu den hier angrenzenden Verkehrsflächen. Sie sind jedoch bereits teilweise überplant und den Verkehrsflächen zugeordnet worden.

Mit der vorliegenden Plangebietsänderung wird ein Teil dieser Grünfläche überplant und dem Mischgebiet zugeordnet, um die Bebaubarkeit der Grundstücke zu verbessern. Die neuen Baugrenzen werden im nordöstlichen Teilbereich so festgesetzt, dass zu den angrenzenden Verkehrsflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen in einer Breite von 3 m verbleiben. Dadurch wird der Bauteppich ausgedehnt und zum Zentrum des Ortskerns (Marktplatz) hin erweitert.

Der südwestliche Teil des Plangebietes ist im Ursprungsplan als nicht überbaubare Mischgebietsfläche festgesetzt und befindet sich im Überschwemmungsgebiet der „Hase“, in dem gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt ist. Dieser Teilbereich wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ festgesetzt. Zu dieser Grünfläche verbleiben zu dessen Schutz nicht überbaubare Grundstücksflächen in einer Breite von 5 m. Die südwestliche Baugrenze bleibt unverändert erhalten, da bei bereits bestehenden Baurechten Ausnahmen von Bauverboten im Überschwemmungsgebiet möglich sind.

Bauweise

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 13 ist die offene Bauweise festgesetzt. Damit sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen bis zu einer maximalen Gebäudelänge von 50 m zulässig. Diese Festsetzung bleibt für das Plangebiet unverändert bestehen.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Im ursprünglichen Bebauungsplan wurde für das Mischgebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt und die Zahl der Vollgeschosse auf maximal ein Vollgeschoss beschränkt. Die Geschossflächenzahl wurde mit 0,4 festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse

Mit der vorliegenden Planung wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf zwei Vollgeschosse erhöht, um die Bebaubarkeit im Plangebiet zu verbessern und die konkret geplante Ansiedlung einer Arztpraxis sowie die Umsiedlung einer Apotheke in das Plangebiet zu ermöglichen.

Gleichzeitig entsteht dadurch ein städtebaulich sinnvoller Übergang zwischen der nordöstlich des Plangebietes festgesetzten zwei bis drei geschossigen Bebauung im hier ausgewiesenen Kerngebiet und der eingeschossigen Bebauung im nordwestlich angrenzenden Mischgebiet.

Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl

Mit der vorliegenden Planänderung wird im Mischgebiet die Grundflächenzahl gemäß § 17 BauNVO auf den für Mischgebiete höchsten Wert von 0,6 neu festgesetzt und damit in diesem Bereich des Ortskerns insbesondere die Bebaubarkeit des Gebietes mit Hauptgebäuden verbessert.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 13 wurde am 15.06.1977 als Satzung beschlossen. Damit wurde die Festsetzung zur Grundflächenzahl im damaligen Geltungsbereich auf Grundlage der BauNVO 1968 ohne die Anrechnungsklausel des § 19 (4) BauNVO 1990 für Nebenanlagen getroffen. Im Plangebiet waren daher bisher Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf die im Bebauungsplan zulässige Grundfläche nicht anzurechnen. Durch Nebenanlagen (Nebengebäude, Stellplätze, Zufahrten, Lagerflächen etc.) konnte somit eine Versiegelung von theoretisch bis zu 100 % des Grundstückes entstehen.

Mit der Planänderung greift die BauNVO 1990, welche für die Grundflächenzahl eine Neubestimmung zur Anrechnung der Nebenanlagen i.S.d. § 19 (4) BauNVO vorgenommen hat. Danach darf, soweit der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen um bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zu einem Wert von 0,8, überschritten werden. Tatsächlich sind Teilflächen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes durch die vorhandene Bebauung bereits in erheblichem Umfang versiegelt. Mit der vorliegenden Planung wird daher festgesetzt, dass die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6; abweichend von § 19 Abs. 4 BauNVO; ausnahmsweise durch Nebenanlagen, Wege und

Stellplätze um mehr als 50 % bis zu dem Wert 1,0 überschritten werden kann, sofern dies für den Nachweis der notwendigen Kfz-Stellplätze erforderlich ist.

Gem. § 17 Abs. 2 BauNVO können die im Abs. 1 festgesetzten Obergrenzen aus städtebaulichen Gründen nur dann überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass (1) die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und (2) nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Mit der vorliegenden Planung wird der südwestliche Teilbereich des Plangebietes, der im Ursprungsplan ebenfalls als Mischgebiet festgesetzt war, als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ ausgewiesen. Dadurch wird der mögliche Versiegelungsgrad in diesem Bereich verringert und ein Ausgleich gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO geschaffen.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird an die Erhöhung der GRZ angepasst und ein Wert von 1,2 festgesetzt.

Durch die Festsetzung der GRZ, die GFZ und die Zahl der Vollgeschosse wird das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 (3) BauNVO hinreichend konkret bestimmt.

Höhe baulicher Anlagen

Weitergehende Festsetzungen, wie die Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen durch die Festsetzung einer Sockel-, Trauf- oder Firsthöhe wurden im ursprünglichen Bebauungsplan nicht vorgenommen.

Das Plangebiet befindet sich jedoch mit der südwestlichen Teilfläche innerhalb des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes der Hase. Für diesen Bereich sind Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Für diese Teilfläche wird daher festgesetzt, dass neu zu errichtende Gebäude mit einer Mindesthöhe der Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) von 20,00 m über NN zu errichten sind.

Weitergehende Festsetzungen zur Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen durch die Festsetzung einer Sockel-, Trauf- oder Firsthöhe werden nicht vorgenommen.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die südwestliche Teilfläche des Plangebietes wird, aufgrund ihrer Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Hase, insgesamt als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ festgesetzt und dient der Anlage eines Hausgartens bzw. einer vergleichbaren Grünanlage. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes sind die grundsätzlich untersagten Baum- und Strauchpflanzungen oder die untersagte Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen nur zulässig, sofern eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 oder § 78 b Abs. 1 WHG von der Wasserbehörde erteilt wurde.

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 13 wurden am südöstlichen und südwestlichen Rand Grünstreifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt und umgesetzt. Ein Teilabschnitt dieser Flächen wird überplant, um die Bauflächen auszuweiten (s.a. Kapitel 3.2).

Die übrigen Pflanzflächen am südöstlichen und südwestlichen Rand sollen jedoch in einer Breite von 5 m bis 10 m bestehen bleiben und eine Eingrünung der vorhandenen und geplanten Bebauung weiterhin sicherstellen. Es wird daher festgesetzt, dass die innerhalb der Flächen vorhandenen Laubgehölze zu erhalten sind. Bei Abgang sind die Gehölze durch Neuanpflanzungen der Art nach zu ersetzen, sofern die Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen (s. nachrichtliche Übernahme, Kapitel 6).

Mit dieser zur Hase ausgerichteten Grünfläche wird die Qualität der an der Hase verlaufenden Fußwegeverbindung unterstützt.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Planung bleibt für den nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet unverändert erhalten. Mögliche Nutzungen müssen sich nach wie vor in diesen Rahmen einfügen, d.h. sie dürfen ein die Nachbarschaft nicht wesentlich störendes Maß nicht überschreiten.

Durch die Planänderung wird im Wesentlichen lediglich der Bauteppich nach Nordwesten, Nordosten und teilweise nach Südosten ausgeweitet und die maximale Zahl der Vollgeschosse auf zwei Vollgeschosse erhöht. Dadurch wird innerhalb des Mischgebietes eine bessere Bebaubarkeit mit Hauptgebäuden ermöglicht.

Auswirkungen ergeben sich daraus nur für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Zu erwägen ist insbesondere, ob sich durch die Erweiterung des Bauteppichs und die Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse unzumutbare Auswirkungen auf das nordwestlich angrenzende Nachbargrundstück ergeben könnten, da für dieses Grundstück in diesem Bereich keine erweiternden Bebauungsmöglichkeiten entstehen. Durch die neue Bebauungsmöglichkeit im Plangebiet kann sich eine zusätzliche Verschattung ergeben. Die Grenzabstände nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen nach wie vor eingehalten werden.

Diese Auswirkungen können im Verhältnis zum Ziel einer maßvollen Nachverdichtung als zumutbar eingestuft werden.

Der südwestliche Teilbereich des Plangebietes, der sich im Überschwemmungsgebiet der Hase befindet, wird überwiegend als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ ausgewiesen. Dadurch wird der mögliche Versiegelungsgrad in diesem Bereich auf ein Minimum reduziert.

4.2 Verkehrslärmschutz

Wie die Ermittlung der Verkehrslärmsituation ergeben hat (s. Anlage 2), werden die für ein Mischgebiet maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 unter der Annahme einer freien Schallausbreitung im südöstlichen Bereich des Plangebietes überschritten.

In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Auch ist es in besiedelten Gebieten häufig nicht möglich, allein durch die Wahrung von Abständen zu vorhandenen Straßen, schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebäude zu vermeiden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.1990 und vom 22.03.2007 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 – 4N6.88 – UPR 1991, S. 151 und Urteil vom 22.03.2007 – 4CN2.06 – UPR 2007, S. 304).

Auch in der DIN 18005 werden Hinweise für die Abwägung gegeben. Dazu zählt u.a. folgende Aussage: „Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Im vorliegenden Fall sind aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wand oder Wall), aufgrund geplanten Dienstleistungsnutzung (Arzt/Apotheke), die auf eine Sichtbeziehung zur Landesstraße angewiesen ist, städtebaulich nicht sinnvoll realisierbar.

Für schutzbedürftige Nutzungen ist ein ausreichender Schallschutz daher durch passive Maßnahmen nach den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (erforderliche Schalldämmmaße $R'_{w,res}$) sicherzustellen. Diese ergeben sich danach unabhängig von der Gebietsart durch die konkrete Lärmsituation und die jeweilige Nutzung.

Nach der Verkehrslärmberechnung (Anlage 2) liegt der südöstliche Randbereich des festgesetzten Mischgebietes zwischen 14 m bis 16 m zur Fahrbahnmitte der Zuckerstraße (L 55) im Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel 66-70 dB) der DIN 4109. Ein Bereich zwischen 16 m bis 30 m ist dem Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB) der DIN 4109 zuzuordnen.

Im LPB IV sind für Aufenthaltsräume von Wohnungen erforderliche resultierende Schalldämmmaße (erf. $R'_{w,res}$) von 40 dB und im LPB III von 35 dB einzuhalten. Für Büroräume sind jeweils um 5 dB niedrigere Schalldämmmaße einzuhalten.

Die Lärmpegelbereiche werden im Bebauungsplan generalisiert dargestellt und stellen die Situation bei freier Schallausbreitung dar. Danach befindet sich die mögliche Bebauung an der Zuckerstraße teilweise im LPB III bzw. LPB IV der DIN 4109.

Die errechneten Werte gelten für die der Geräuschquelle zugewandte Gebäudeseite und stellen die Situation ohne Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung dar. Üblicherweise kann für die der Geräuschquelle vollständig abgewandten Gebäudeseite von einem verringerten Mittelungspegel von 10 dB (A) ausgegangen werden (Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, 12. Aufl., § 15, Rn 15.1).

Eine Verbesserung des Schallschutzes kann zudem durch geeignete Planung der Wohnungsgrundrisse erreicht werden. So ist für empfindliche Schlafräume im lärmbelasteten Bereich (LPB IV) sicher zu stellen, dass zur Belüftung dieser Räume nicht ausschließlich Fenster auf der Straßenseite zur Verfügung stehen bzw. schalldämpfende Lüftungssysteme eingebaut werden.

Schützenswerte Terrassen, Loggien oder Balkone sind in den Lärmpegelbereichen III und IV an der der Landesstraße 55 straßenzugewandten Hausseite unzulässig. Ausnahmsweise sind sie dort zulässig, sofern sie durch Lärmschutzmaßnahme (z.B. Wand, Brüstung, Nebengebäude) entsprechend geschützt sind.

Im Bereich der vorhandenen Bebauung greifen die o.g. Maßnahmen nur bei Neubauvorhaben oder baulichen Veränderungen.

Der nordwestliche Teil des Plangebietes ist dem Lärmpegelbereich II (maßgebliche Außenlärmpegel 56-60 dB) der DIN 4109 zuzuordnen. Für diesen Bereich ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen an Wohngebäude, da aufgrund der Anforderungen der gültigen Wärmeschutzverordnung bereits davon ausgegangen werden kann, dass die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen den erforderlichen baulichen Schallschutz aufweisen.

4.3 Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Plangebiet ist, wie bereits beschrieben, Teil des Ortskerns von Herzlake und teilweise bebaut. Die geplante Änderung kann im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m² beträgt.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 2.860 m² großen Bereich. Die zulässige Grundfläche beträgt bei einer festgesetzten GRZ von 0,6 im Plangebiet

ca. 1.100 m². Die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben.

Von der Eingriffsregelung bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung sind jedoch nur städtebauliche Eingriffe befreit. Soweit Flächen überplant werden, die für den Ursprungsplan die Funktion von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, sind diese zu ersetzen. Im vorliegenden Fall haben die bisher festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern jedoch keine Kompensationsfunktion. Im ursprünglichen Bebauungsplan wurden für diese festgesetzten Pflanzgebote keine Festsetzungen getroffen, die bei Abgang von Gehölzen eine Ersatzanpflanzung oder den Erhalt forderten und somit Kompensationsmaßnahmen darstellen würden. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Unabhängig davon sollen die vorhandenen Pflanzflächen am südöstlichen und südwestlichen Rand in einer Breite von 5 m bis 10 m bestehen bleiben und eine Eingrünung der Bebauung weiterhin sicherstellen. Es wird daher festgesetzt, dass die innerhalb der Flächen vorhandenen Laubgehölze zu erhalten sind. Bei Abgang sind die Gehölze durch Neuanpflanzungen der Art nach zu ersetzen. Außerdem wird der südwestliche Teil des Plangebietes als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ festgesetzt und dient der Anlage eines Hausgartens bzw. einer vergleichbaren Grünanlage (s. Kapitel 3.4).

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet bereits teilweise bebaut.

Im Bereich der Freiflächen sind jedoch Gehölzstrukturen in Form von Hecken, Bäumen und Sträuchern vorhanden. Soweit im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben Gehölzstrukturen beseitigt werden, können sich daher Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben.

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Gebietes mit im Gebiet und umliegend bestehender Bebauung ist mit dem Vorkommen von empfindlichen und seltenen Tierarten jedoch nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Allerweltsarten werden im Bereich der verbleibenden Gärten und Gehölzbestände genügend Ausweichlebensräume finden, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten sind.

Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel und Fledermäuse jedoch sicher auszuschließen sind Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen usw.) gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit gehölzbrütender Vogelarten und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse (also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August) durchzuführen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

In den Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Erschließung

Das Plangebiet stellt einen technisch und verkehrlich vollständig erschlossenen Siedlungsbereich dar. Die Belange zur Erschließungs- bzw. Ver- und Entsorgungssituation sind bereits im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 13 berücksichtigt. Diese Situation wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht geändert. Für eine ergänzend geplante Bebauung ist ein Anschluss an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen möglich.

Zu- und Abfahrtsverbot

Das Plangebiet liegt an der Zuckerstraße (L 55) innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt. Die vorhandene Bebauung verfügt jedoch über keinen direkten verkehrlichen Anschluss zur Zuckerstraße. Diese Situation soll aus Gründen der verkehrlichen Sicherheit auch weiterhin bestehen bleiben. Aus diesem Grund wird im Plangebiet, entlang der Zuckerstraße, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Ver- und Entsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Eventuell anfallende Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Oberflächenentwässerung

Wenngleich die Bebauungsmöglichkeiten für Hauptgebäude durch die Ausweitung des Bauteppichs verbessert werden, wird der mögliche Versiegelungsgrad innerhalb des Baugebietes, wie bereits beschrieben (s. Kapitel 3.3), nicht erhöht. Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung ist daher von keiner Verschärfung der Entwässerungssituation auszugehen.

6 Nachrichtliche Übernahme

Hochwasserschutz

Das Überschwemmungsgebiet der Hase wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) neu ermittelt und festgesetzt. Danach befindet sich der südwestliche Randbereich des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet der „Hase“.

Dieser Situation wird durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche in einer Breite von 21 m Rechnung getragen. Zudem wird die Sockelhöhe für neu zu errichtende Gebäude auf ein Minimum von 20,00 m über NN festgesetzt (s.a. Kap. 3.2). Damit kann gewährleistet werden, dass Hochwasserschutzgründe der Mischgebietsausweisung nicht entgegenstehen und sämtliche geplanten Bauwerke so angelegt werden, dass sie auch im Hochwasserfall standsicher sind. Da das Plangebiet im Bereich der festgesetzten Mischgebietsfläche höhere Geländehöhen aufweist, sind Konflikte diesbezüglich nicht zu erwarten.

Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes gelten weiterhin die besonderen Schutzbestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

7 Hinweise

Denkmalschutz

Der Gemeinde Herzlake sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) und Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

8 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 05.10.2018 bis einschließlich 05.11.2018 öffentlich im Büro der Gemeindeverwaltung ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden zwei Wochen vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 12.12.2018.

Herzlake, den 14.12.2018

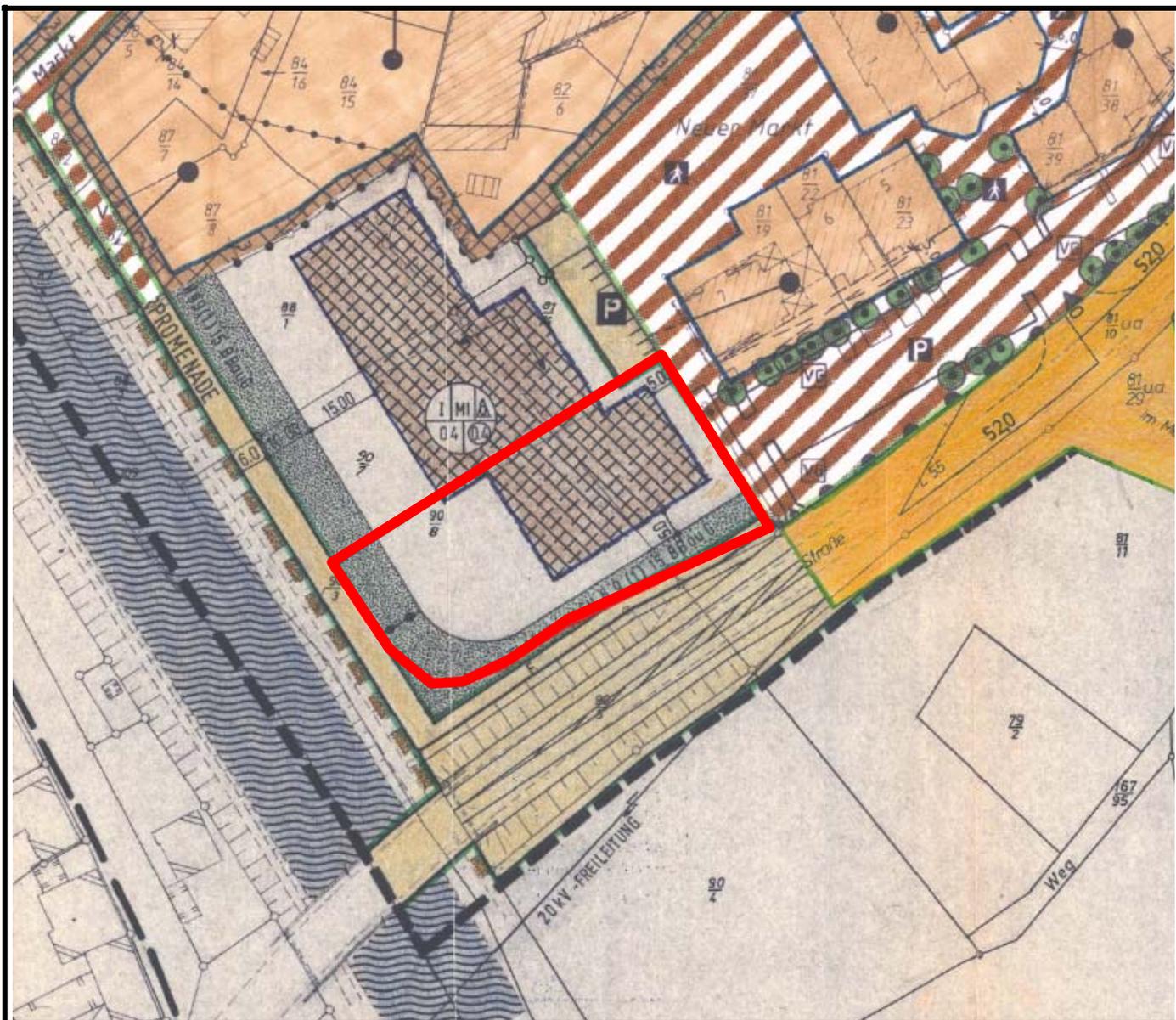
gez. Böskén
Bürgermeister

L.S.

gez. Bölscher
Gemeindedirektor

Anlage

1. Bisherige zeichnerische Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne
2. Verkehrslärberechnung (L 55)



Legende:

 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 13, 2. Änderung

 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 13

Bisherige zeichnerische Festsetzungen in den angrenzenden Bebauungsplänen:



Mischgebiet (MI)



Grünflächen



Straßenverkehrsfläche



Misch- oder Kerngebiet (MI/MK)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Gemeinde Herzlake

**Anlage 1
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 13,
2. Änderung**

**Bisherige zeichnerische
Festsetzungen der
angrenzenden
Bebauungspläne
- unmaßstäblich -**

Verkehrsimmissionen – Zuckerstraße (L 55)

Berechnung gemäß 16. BImSchV (entspricht RLS 90)

Unmittelbar östlich des Plangebietes verläuft die Zuckerstraße (L 55).

Bei der Verkehrszählung 2015 wurde auf der L 55 in Herzlake eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 3.100 Kfz ermittelt. Der Anteil des Schwerlastverkehrs lag mit 300 Fahrzeugen bei 9,7 %.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Das Bundesverkehrsministerium geht jedoch in seinem Bundesverkehrswegeplan bis zum Planungshorizont 2030 noch von einer jährlichen Wachstumsrate von 0,6 %. Diese jährliche Steigerung wird daher den nachfolgenden Berechnungen zugrunde gelegt.

Der Flächen im Plangebiet sollen unverändert als Mischgebiet festgesetzt werden:

	Orientierungswerte der DIN 18005	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV
	Mischgebiet	Mischgebiet
Tags/ nachts	60 dB (A) 50 dB (A)	64 dB (A) 54 dB (A)

Zuckerstraße (L 55)

Eingabe	Abkürzung	Bezeichnung
3100	DTV _{gezählt}	gezählte durchschn. tägliche Verkehrsbelastung
3494	DTV	Durchschn. tägliche Verkehrsbelastung incl. Verkehrsprognose
50	v _{Pkw}	Geschwindigkeit Pkw
50	v _{Lkw}	Geschwindigkeit Lkw
14	s _l	Unterschiede im Abstand zw. Emmissionsort und Immissionsort
1,65	h _m	mittlere Höhe
0,6	D _{zuwachs}	jährliche Steigerung des Verkehrs in Prozent
15	J	Zeitspanne für Planungshorizont
12	p	T: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
5	p	N: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle A berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
0	D _{StrO}	Korrektur wegen Unterschiede in Straßenoberfläche (Tabelle B)
0	D _{Stg}	Korrektur wegen Steigung/Gefälle in Prozent (Tabelle C)
0	K	Korrektur bez. Kreuzung/Einmündung (Tabelle D)
0	D _B	Pegeländerungen durch topogr. Gegebenheiten RLS-90, Kapitel 4. 0 (wird zur Zt. nicht berücksichtigt)

Tags	
M	209,64
L_{Pkw}	30,71
L_{Lkw}	44,34
D	13,63
D_V	-3,95
D_{S,L}	4,19
D_{BM}	-0,52
L_{m 25,T}	63,49
L_{r 14,T}	63,20

Nachts	
M	27,95
L_{Pkw}	30,71
L_{Lkw}	44,34
D	13,63
D_V	-4,86
D_{S,L}	4,19
D_{BM}	-0,52
L_{m 25,N}	54,74
L_{r 14,N}	53,54

In einem Abstand von 14 m zur Fahrbahnmitte der L 55 werden die Orientierungswerte von 60/50 dB (A) tags/nachts für ein Mischgebiet um 3,2 / 3,5 dB (A) tags/nachts überschritten. Die um 4 dB (A) höheren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden jedoch eingehalten.

Die errechneten Werte beschreiben die Geräuschemissionen bei freier Schallausbreitung und gelten jeweils für die der Geräuschquelle zugewandten Seite.

Unter Berücksichtigung eines **Korrekturwertes von + 3 dB (A)** entsprechen die Werte den maßgeblichen Außenlärmpegeln der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“. Für die Dimensionierung der erforderlichen Schalldämm-Maße ist nach DIN 4109 grundsätzlich der Tageswert der Geräuschmissionen maßgebend.

Mit der neuen DIN 4109 (Stand: Juli 2016) wird für den Nachtzeitraum jedoch zusätzlich das größere Schutzbedürfnis berücksichtigt. Sofern für den Verkehrslärm die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB (A) beträgt, wird für den Verkehr – neben einem Korrekturwert von 3 dB – zum Nachtwert ein Zuschlag von 10 dB (A) gegeben und dieser Wert als maßgeblicher Außenlärmpegel zugrunde gelegt.

Im vorliegenden Fall liegt der Nachtwert weniger als 10 dB (A) unter dem Tagwert, sodass der Nachtwert maßgeblich ist.

Verkehrslärmbelastung bei Abstand 14 m:

$$L_r 14 = 53,54 + 10 = \mathbf{63,54 \text{ dB (A)}} \quad 66,54$$

Verkehrslärmbelastung bei Abstand 16 m:

$$D_V = - 4,86$$

$$D_{S\perp} = 15,8 - 12,04 - 0,17 = 3,59$$

$$D_{BM} = - 0,86 \quad \mathbf{+ 3 \text{ dB}}$$

$$L_r 16 \text{ tags} = 54,74 + 10 - 4,86 + 3,59 - 0,86 = \mathbf{62,61 \text{ dB (A)}} \quad 65,61$$

Der Bereich zwischen 14-16 m zur Fahrbahnmitte der L 55 ist unter Berücksichtigung des o.g. Korrekturwertes dem Lärmpegelbereich IV (maßgeblicher Außenlärmpegel 66-70 dB) der DIN 4109 zuzuordnen.

Verkehrslärmbelastung bei Abstand 30 m:

$$D_{S\perp} = 15,8 - 14,78 - 0,3 = 0,72$$

$$D_{BM} = - 2,71 \quad \mathbf{+ 3 \text{ dB}}$$

$$L_r 30 \text{ tags} = 54,74 + 10 - 4,86 + 0,72 - 2,71 = \mathbf{57,89 \text{ dB (A)}} \quad 60,89$$

Der Bereich zwischen 16-30 m zur Fahrbahnmitte der L 55 ist unter Berücksichtigung des o.g. Korrekturwertes dem Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB) der DIN 4109 zuzuordnen.